

Für die Ueberbauung Gruchs gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Rothenthurm vom 27 April 1979.

Art. 6.

- 2.a. Die Zufahrt ist über die öffentliche Gemeindegasse Lützel matt, welche auf Kosten des Baukonsortium "Gruchs" auf 4.50 m Breite ausgebaut wird und durch die Gemeinde Rothenthurm unterhalten, sowie die Schneeräumung ausgeführt wird.

Der Zugang zu den jeweiligen Gebäude wird ab den Autoabstellplätze mit einem Waren- und Personenschräglift und einer Treppe gewährleistet.

- 2.b. Das Trinkwasser für diese Ueberbauung wird von der Wasserversorgung Rothenthurm beim best. Leitungsnetz in der Lützel matt abgenommen und mit Druckerhöhungspumpen in das neu zu erstellende Verteilnetz mit 2 Hydranten mit einer Leistung von 600 l/min befördert.

Für die Stromversorgung wird in der Ueberbauung eine Trafostation erstellt.

Die Kanalisation wird im Trennsystem mit PVC-Rohren nach beil. Plan Nr. 169/1/69 ausgeführt. Das Schmutzwasser wird bei Martin Schuler Lützel matt in die private bzw. beim Schacht 4 im Oberdorf in die öffentliche Kanalisation geführt und das Sicker- und Meteorwasser unterhalb der Ueberbauung in die Biber.

Für die Kehrrichtabfuhr werden vom Baukonsortium Gruchs bzw. deren Rechtsnachfolger 2-3 Kehrrichtcontainer beim Kehrplatz Lützel matt-Schmiedenenstrasse stationiert.

- Art. 3 Vereinbarungen der Durchleitungsrechte mit Herr Pirmin Lüönd Möbelfabrik und Herr Martin Schuler Lützel matt Rothenthurm liegen bei, und werden vor der Ausführung im Grundbuch eingetragen.

- Art. 6 2.a. Ergänzung gemäss GRB vom 17. August 1984:  
Die Strasse vom Ende der Gemeindegasse bis ins Quartiergestaltungsplangebiet stellt gemäss RRB Nr. 518 vom 23. März 1982 keine hinreichende Erschliessung dar. Diese Strasse darf von den Eigentümern des Quartiergestaltungsplangebietes, von Mietern und Besuchern nicht als Zufahrt zu den Bauten benützt werden.

## Art. 8.

## 1. Bauten und Anlagen

Da wir zum heutigen Zeitpunkt noch nicht wissen was von den Bewerbern verlangt bzw. gesucht wird können wir die Lage, Grösse und Stellung nicht näher bestimmen und werden dieses Objekte nach den Vorschriften und Bestimmungen des Baureglementes vom 27.4.1979 der Gemeinde Rothenthurm ausführen.

Die Lage und Grösse der eingezeichneten Objekte sollte nicht verbindlich sein.

## Art. 35

## 3.a. Situationsplan im Mast. 1 : 500 beiliegend

## b. Strassenführung

## c. Lage, Grösse und Stellung der Bauten im Wl nach Baureglement vom 27.4.79

## d. Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhe im Wl nach Baureglement vom 27.4.79

## e. Motorfahrzeugabstellplätze unterhalb der Ueberbauung beidseits der Gemeindestrasse nach Baureglement vom 27.4.79

## f. Fusswege und Hauszugänge sind im Plan Nr. 169/1/79 eingezeichnet

## g. Kinderspielplätze sind bei jedem Objekt möglich

## h. Die Teraingestaltungen werden bei den Bau-eingaben angegeben.

## i. Grundflächen sind aus dem Plan ersichtlich.

## k. Zusätzliche Bestimmungen

Die Erschliessung des im Quartiergestaltungsplan vorgesehenen Gebietes erfolgt unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung im Quartier.

Bei der best. Schmiedenenstrasse sowie Quartierstrassen und Quartierfusswege dürfen die Abschrankungen (Gartenmauer, Häge, Bepflanzungen ect.) nicht näher als 50 cm an den Rand der Strassen und Fusswege erstellt werden.

Die Fassaden gegen die Talseite bzw. Sü-Südwestseite sind mindestens mit 10 % der Fassadenfläche mit Holz oder Holzähnlichem Material zu verkleiden.

1. Die Ausbaukosten auf 4.50 m Breite bzw. die Ausführung der Gemeindestrasse Lützel matt, ab Franz Anton Abegg bis zum Polygon 891 bei Kat. 303 Gruchs werden vom Baukonsortium Gruchs übernommen bzw. ausgeführt, inkl. Landerwerb, Vermarchungs- und Notariatskosten.

Der Unterhalt und die Schneeräumung dieser Strasse gehen zu Lasten der Gemeinde Rothenthurm.

Alle übrigen Erschliessungsarbeiten werden ebenfalls vom Baukonsortium Gruchs auf ihre Kosten ausgeführt. Für den Unterhalt der Erschliessung wird eine Genossenschaft gegründet welche für die Unterhaltskosten aufzukommen hat.

Rothenthurm den 22 März 1984

Das Baukonsortium " Gruchs "

Genehmigt mit RRB Nr. 1632 vom 17. 9. 84



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

*H. Guler*

Der Staatschreiber:

*[Handwritten signature]*